



# Amtsblatt

## der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

---

Jahrgang	Datum	Nummer
30	15.11.2024	10

---

### Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden, Wenden Hallenbad  
hier: Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg
2. Bebauungsplan Nr. 66 "Ottfingen–Breiter Bruch"  
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
3. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe vom 04.07.2024
4. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
5. Hebesatzsatzung zur Feststellung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wenden für das Jahr 2025
6. 53. Änderungssatzung vom 11.11.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976
7. Bebauungsplan Nr. 41B „Wenden – Vor dem Hillgenstock/Teilbereich Süd“, 1. Änderung und Ergänzung  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
8. 21. Änderungssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005
9. Inkrafttreten Lärmaktionsplanung der Gemeinde Wenden

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter [www.wenden.de](http://www.wenden.de) herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

\*\*\*\*\*

## Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden, Wenden Hallenbad

hier: 1. Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 26.06.2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anschließend wurden die Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

Mit Datum vom 08.10.2024 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt (Aktenzeichen 35.02.53.01-003/2024-001). Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht und wird somit wirksam.

Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 0,38 ha großen Bereich am nördlichen Rand der Ortslage Wenden im Bereich des Gesamtschulstandortes. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

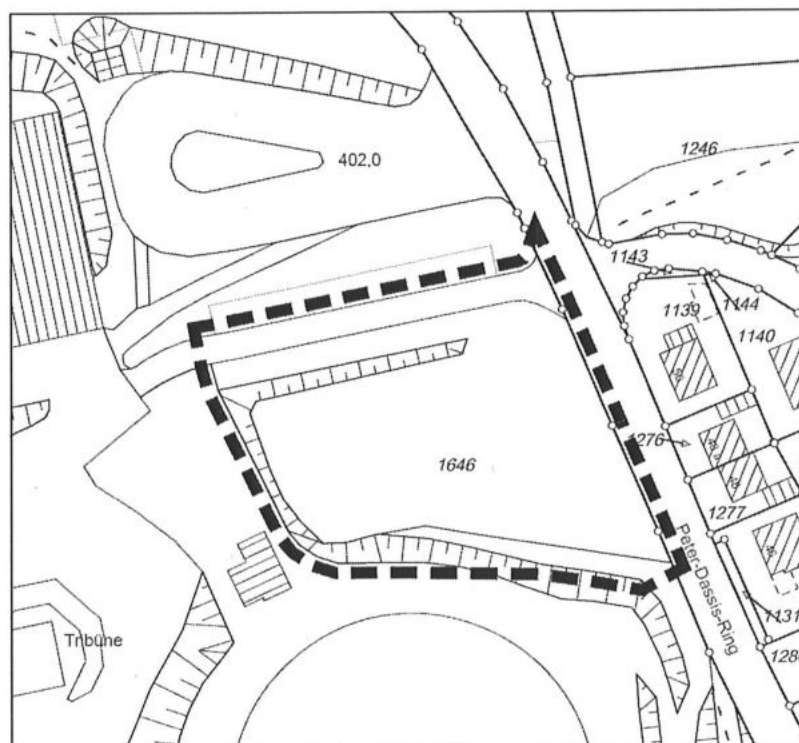


Abbildung 1: Lage und Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung Wenden Hallenbad.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung bestehen aus:

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die im weiteren Verfahren ergänzt werden:

...

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Umweltinformation</b>	<b>Quelle</b>
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
<b>Boden und Fläche</b>		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
<b>Wasser</b>		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
<b>Landschaft/ Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
<b>Klima, Luft</b>		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht
<b>Wechselwirkungen</b>		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht

## Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Aufstellung der 2. Flächennutzungsplanänderung „Wenden Hallenbad“ vom 10.05.2023 und
- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 10.05.2023.
- zur Beteiligung der betroffenen Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 24.04.2024,
- zur Feststellung der 2. Flächennutzungsplanänderung vom 26.06.2024.

## Bekanntmachungsanordnung

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 26.06.2024 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 15.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Clemens

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

\*\*\*\*\*

## Bebauungsplan Nr. 66 "Ottfingen – Breiter Bruch"

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 06.11.2024 folgenden Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 66 Ottfingen Breiter Bruch gefasst:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 Nr. 394), beschließt der Rat der Gemeinde Wenden den Bebauungsplan Nr. 66 "Ottfingen – Breiter Bruch", bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, als Satzung.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,67 ha und umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Hünsborn, Flur 19, Flurstücke: 412, 507 und 508 sowie Gemarkung Hünsborn, Flur 07, Flurstück: 742. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

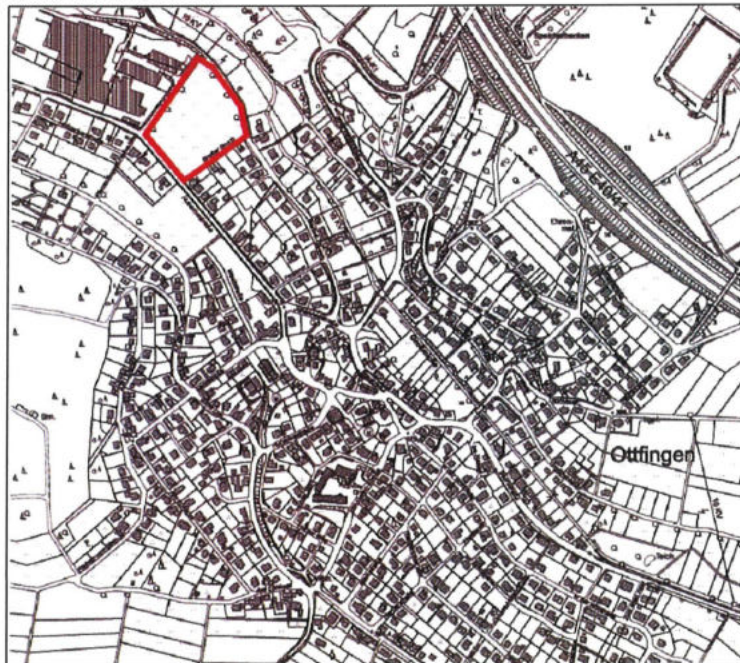


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Ottfingen – Breiter Bruch“.

Die Planunterlagen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestehen aus:

- Planzeichnung
- Begründung
- Artenschutzprüfung
- Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag
- Hydrogeologische Untersuchung

...

- Bodengutachten IFUA nach BBodSchV 2021
- Schalltechnisches Fachgutachten
- Ergänzenden Schalltechnische Stellungnahme

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die im weiteren Verfahren ergänzt werden:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Umweltinformation</b>	<b>Quelle</b>
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Gutachten
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zum Bebauungsplan und Artenschutzprüfung, Umweltbericht
<b>Boden und Fläche</b>		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Bodengutachten
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
<b>Wasser</b>		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht, Bodengutachten
<b>Landschaft/ Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
<b>Klima, Luft</b>		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht
<b>Wechselwirkungen</b>		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zum Bebauungsplan, Umweltbericht

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 "Ottfingen – Breiter Bruch" können im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 eingesehen werden.

## Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates

- zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ottfingen – Breiter Bruch“ vom 10.05.2023 und
- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 10.05.2023.
- zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 24.04.2024,
- zum Satzungsbeschluss vom 06.11.2024.

## **Bekanntmachungsanordnung**

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 06.11.2024 zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 15.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Clemens

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof Wenden-Brün  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Olpe

04.07.2024

### **Die Evangelische Kirchengemeinde Olpe vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wenden - Brün und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	3.379,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	1.235,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.298,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.027,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	92,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	68,50	Euro

### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.09.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 33,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Fremdleistungskosten (Müllgebühren, Straßenreinigung/Winterdienst u.a.)
- c. Unterhaltungskosten

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
		Euro
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	868,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	868,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	355,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
		Euro
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	354,00	Euro
b) Benutzung der Kühleinrichtung	505,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12a Friedhofssatzung		
1. Urnenbeisetzung gem. §12a Friedhofssatzung	420,00	Euro
2. Erdbestattung	570,00	Euro
d) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	93,00	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
		Euro
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.736,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.736,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	710,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
		Euro
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	868,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	868,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	355,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	868,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	868,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	355,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales incl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	48,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	34,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	17,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	17,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung	34,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	17,00	Euro
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	27,00	Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	17,00	Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	34,00	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	6,00	Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts /je Grab und Jahr	4,00	Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in der Fassung vom 04.07.2024.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in der Fassung vom 04.07.2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2021 außer Kraft.

Olpe, den 04.07.2024

Die Friedhofsträgerin

Evangelische Kirchengemeinde Olpe



*G. Edelmann*  
.....  
*U. G. J. J. J. J. J.*



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

---

### Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli (GV. NRW. S. 444), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2025 mit Anlagen

**vom 18.11.2024 bis zum Ende der Haushaltsberatungen  
(voraussichtlicher Termin: Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wenden, Hauptstraße 75, Zimmer 501, zur Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist er auf der Homepage der Gemeinde Wenden ([www.wenden.de](http://www.wenden.de)) öffentlich einsehbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Wenden in öffentlicher Sitzung.

Wenden, 11.11.2024

(Bernd Clemens)  
-Bürgermeister-



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Wenden am 06.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wenden für das Jahr 2025

#### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 178 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 469 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf 423 v. H.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

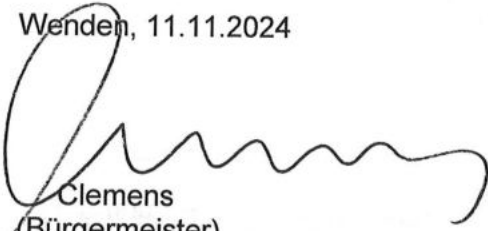
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Wenden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 11.11.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'C' followed by a series of wavy lines.

Clemens  
(Bürgermeister)

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

53. Änderungssatzung vom 11.11.2024  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,  
der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,  
des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,  
sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016 S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 2021 S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 06.11.2024 die folgende 53. Änderungssatzung vom 11.11.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 beschlossen:

## § 8 a Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup>

- a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

**3,69 Euro/m<sup>3</sup>**

- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

**1,63 Euro/m<sup>3</sup>.**

## § 8 b Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 bis 4

- a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

**0,61 Euro/m<sup>2</sup>**

- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

**0,43 Euro/m<sup>2</sup>.**

**§ 8 b Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigte Straßen-/Wege-/Platzfläche i.S.d. Abs. 1, 3 und 4

**0,64 Euro/m<sup>2</sup>.**

**§ 20 erhält folgende Fassung**

Die 53. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**


Die vorstehende 53. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 11.11.2024

20.4



Clemens  
(Bürgermeister)

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

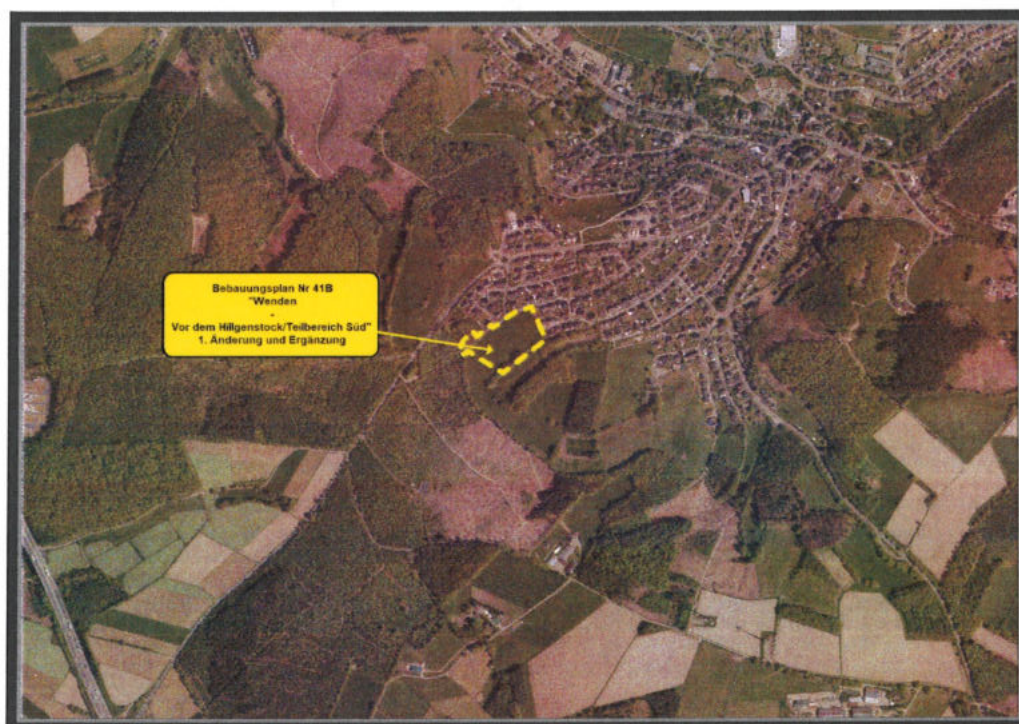
\*\*\*\*\*

### **Bebauungsplan Nr. 41B „Wenden – Vor dem Hillgenstock/Teilbereich Süd“, 1. Änderung und Ergänzung**

**hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 06.09.2023 über die im Rahmen der in der Zeit vom 24.05. – 23.06.2023 durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beraten und den Planentwurf beschlossen.

*Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:*



Der Entwurf zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 41B „Wenden – Vor dem Hillgenstock/Teilbereich Süd“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann im Beteiligungsportal des Landes NRW URL

<https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1010291>

in der Zeit vom **25.11. – 27.12.2024** eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur Artenschutzprüfung sowie das Bodengutachten eingesehen werden.



Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit vom

**25.11. – 27.12.2024**

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus. Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können eingesehen werden:

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Umweltinformation - Betroffenheit</b>
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Begründung mit Umweltbericht als Teil 2 der Begründung incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Informationen und Bewertung von Schall- und Geruchsimmissionen
Fläche, Boden, Wasser	Begründung mit Umweltbericht als Teil 2 der Begründung incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Informationen und Bewertung zum Bestand und zu den Einflüssen durch die Planung, Informationen und Bewertungen zur Flächeninanspruchnahme, Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf natürlich gewachsene Böden und auf den Wasserhaushalt
	Baugrunderkundung/Gründungsberatung Hydrogeologische Untersuchung  Ermittlung des Untergrundwasser-Schwankungspotenzial	Ingenieurgeologische Baugrunderkundung und –beurteilung, Versickerungspotential, Abfallwirtschaftliche Klassifizierung Aushubboden, Grundwasser, Bautechnische Folgerungen
Tiere/Pflanzen  Biologische Vielfalt, FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete	Begründung mit Umweltbericht als Teil 2 der Begründung incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt
	Gutachten zum Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in Wenden Rübenkamp 2019	Auswirkungen auf planungsrelevante Arten im zukünftigen Baugebiet
Luft/Klima	Begründung mit Umweltbericht als Teil 2 der Begründung incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft
Landschaft und Landschaftsbild	Begründung mit Umweltbericht als Teil 2 der Begründung incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung von der Vorprägung/Vorbelastung
Kultur- und Sachgüter	Begründung mit Umweltbericht als Teil 2 der Begründung incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmälern und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler
Wechselwirkungen	Begründung mit Umweltbericht als Teil 2 der Begründung incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag	Informationen und Bewertung zu Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter

Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jeder den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags bis dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Während der Dauer der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 41B „Wenden – Vor dem Hillgenstock/Teilbereich Süd“ abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder per E-Mail an die Adresse [Bauen@Wenden.de](mailto:Bauen@Wenden.de) oder online über das Beteiligungsportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1010291>

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich (Postanschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden.

### **Hinweis:**

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 41B „Wenden – Vor dem Hillgenstock/Teilbereich Süd“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wenden, 12.11.2024  
60/61 26-02/41B.1

Der Bürgermeister

gez. Clemens

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

21. Änderungssatzung vom 12.11.2024 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW., S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I, S. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der z. Z. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wenden am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 (Änderung)

§ 12 erhält folgende Fassung

### § 12

#### Gebühren- und Beitragssatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 69,33 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Der Klärkostenbeitrag beträgt 2,03 € je cbm verbrauchten Frischwassers.

## Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 21. Änderungssatzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

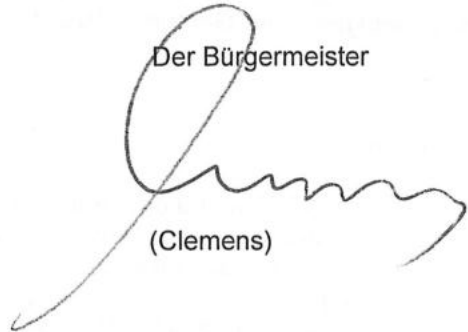
- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

...

- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wenden, 12.11.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by several horizontal strokes and a long, sweeping tail that curves downwards and to the left.

(Clemens)

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

## Lärmaktionsplanung der Gemeinde Wenden -Inkrafttreten-

Der Lärmaktionsplan wurde am 06.11.2024 vom Rat der Gemeinde Wenden beschlossen und kann auf der Homepage unter

<https://www.wenden.de/bauen-planung/baugebiete-bauverwaltung/laermaktionsplan>

eingesehen werden.

Wenden, 12.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Clemens